

# Liegeplatzordnung - Hafen Muckendorf

1. Die ständige Benützung des Sportbootliegeplatzbeckens Muckendorf, seiner Ein- und Ausfahrt, der Bootstege, Bootsliegeplätze, der Rampe, der Slip- und Krananlage sowie der Parkplätze ist nur Mitgliedern des Yacht Clubs Muckendorf, des Tullnerfelder Segelclubs sowie Berechtigten der Agrargemeinschaft und der Gemeinde Muckendorf-Wipfing gestattet.
2. Saisonbeginn und Saisonschluss werden den Liegeplatzbenützern durch Verlautbarung bekanntgegeben. Vor Saisonbeginn und nach Saisonschluss sind die Betreiber nicht verpflichtet, die Steganlage und sonstige Behelfe der Liegeplatzanlage im Liegeplatzbecken zu belassen. Die Liegeplatzbenützer haben bei Saisonschluss selbst ihre Boote aus dem Becken zu entfernen. Die Betreiber sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihrer jeweiligen Zuständigkeit zuzurechnende Boote, die nicht rechtzeitig aus dem Liegeplatzbecken entfernt wurden, ohne Haftung für etwa hiebei auftretende Schäden auf Kosten des Liegeplatzbenützers zu entfernen.
3. Der Liegeplatzbenützer verpflichtet sich, seinen Platz in Ordnung zu halten und jedwede Beschädigung der gesamten Anlage zu vermeiden. Das längere Laufenlassen des Motors auf Leerlauf im Liegeplatzbecken ist verboten.
4. Bei der Ein- und Ausfahrt aus dem Liegeplatzbecken ist eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h nicht zu überschreiten und die Vermeidung von Wellenschlag zu beachten, d.h. dass mit Motorkraft in Standgas und unter Segel mit reduzierter Segelfläche zu fahren ist.
5. Die Längslaufstege sind von allen herumliegenden Gegenständen freizuhalten. Die für die Ausfahrtdauer zurückgelassenen Gegenstände (Persenning etc.) können nur auf den Querlaufstegen (Auslegern) untergebracht werden; und das auch nur unter der Voraussetzung, dass der Benützer des benachbarten Liegeplatzes in seiner Bewegungsfreiheit nicht gestört ist. Diesbezügliche Vereinbarungen haben die Liegeplatznachbarn untereinander zu treffen.
6. Der Aufenthalt von Liegeplatzbenützern und deren Gästen auf der Steganlage und im Liegeplatzbecken soll auf den Zweck der Ausfahrt oder Anlandung eingeschränkt werden. Eine größere Anhäufung von Personen auf engem Raum ist auf der Steganlage zu vermeiden. Kinder dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Liegeplatzanlage betreten.
7. Bei der Ausfahrt aus dem Liegeplatzbecken ist auf den Längsverkehr und auf Schwimmer besonders zu achten.
8. Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, dass weder Personen- noch Sachschaden entstehen kann.
9. Nach erfolgter Rückfahrt zum Liegeplatz ist einerseits der Motor am Boot bzw. dieses am Steg diebstahlsicher zu verwahren.
10. Bei außerordentlichen Witterungsverhältnissen oder bei sonstigen eminenten Gefahren (Hochwasser) sowie in Fällen behördlicher Anordnungen müssen die Liegeplatzbenützer ihre Boote aus dem Liegeplatzbecken für die Dauer dieser Verhältnisse selbst entfernen. Hält sich ein Clubmitglied bzw. Berechtigter nicht daran, so gilt Pkt. 2 sinngemäß.
11. Die Betreiber übernehmen keinerlei Haftung für die an den Liegeplätzen verhefteten Boote, deren Motore, Zubehör etc. sowie für die am Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge. Der Liegeplatzbenützer hat sich im eigenen Interesse durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung selbst vor Schaden wie Diebstahl, Feuer, Beschädigungen etc. und vor einer allfälligen Haftung zu schützen. Ebenso wenig haften die

Betreiber für Schäden, welche Liegeplatzbenützern und Parkplatzbenützern von anderen zugefügt werden.

12. Die Benützung sämtlicher in vorigen Punkten erwähnten Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko und die Betreiber übernehmen keinerlei Haftung für eventuell entstandene Sach- und Personenschäden, gleich welcher Art immer.
13. Ein von den Betreibern allenfalls beigestellter Platzmeister ist zu persönlichen Dienstleistungen nicht verpflichtet. Geschehen solche trotzdem, so übernehmen die Betreiber ebenfalls keinerlei Haftung für hierbei auftretende Schäden an Motoren, Booten etc.
14. Das Baden im Liegeplatzbecken ist ausnahmslos verboten.
15. Die auf den clubeigenen Parkplätzen bestehenden Anordnungen sind einzuhalten.
16. Grobe Verstöße gegen die vorliegende Liegeplatzordnung oder behördliche Bestimmungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung für Kfz im Siedlungsgebiet etc.) ermächtigen die Betreiber, den betreffenden Liegeplatzbenützer zur Verantwortung zu ziehen und können den Ausschluss des Betreffenden aus dem YCM oder dem TSC bzw. den Entzug der Berechtigung nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang gilt Pkt. 2 sinngemäß.
17. Der Liegeplatzbenützer nimmt mit dem Eintritt in den YCM oder TSC bzw. mit dem Erwerb der Berechtigung von den weiteren Betreibern vorliegende Liegeplatzordnung zu Kenntnis und verpflichtet sich, diese genau einzuhalten sowie den Anordnungen eines Platzmeisters Folge zu leisten.

Die Betreiber:           Agrargemeinschaft Muckendorf  
                              Gemeinde Muckendorf-Wipfing  
                              Tullnerfelder Segelclub  
                              Yacht Club Muckendorf

#### **Anhang für Gemeindeliegeplatzbenützer:**

Folgende Bestimmungen für die Benützung des Liegeplatzes sind striktest einzuhalten:

1. Die Vergabe der Plätze erfolgt jährlich ohne Vermietgarantie für die nächsten Jahre.
2. Nach zweijähriger Nichtinanspruchnahme des Liegeplatzes verfällt der Anspruch automatisch.
3. Eine gewerbliche Nutzung ist strengstens untersagt.
4. **Der Umkehrplatz ist grundsätzlich freizuhalten. Das heißt, dass Pkw's, Anhänger, Zillen und dgl. nicht abgestellt oder gar gelagert werden dürfen.**
5. Das Einfahrtstor zum Hafengelände ist versperrt zu halten und die Weitergabe des Hafenschlüssels an Dritte ist untersagt.
6. **Gegen die geübte Praxis, dass während der Winterzeit auf dem Umkehrplatz die Zillen lagern, besteht kein Einwand, wenn diese Lagerung ausschließlich in der Zeit vom 1. November bis 15. April erfolgt.**